

Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 65 (1991)

Artikel: "Als ich einer Herberg höchstbedörftiger Mann bin..." : ein Beitrag über das Verschwinden des Ständerbaus im Fricktal

Autor: Fasolin, Werner

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-747202>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Als ich einer Herberg höchstbedörftiger Mann bin...»

Ein Beitrag über das Verschwinden des Ständerbaus im Fricktal

Werner Fasolin

Andreas Reimann, Zimmermann in Oberhof, fasste im Jahre 1757 den Entschluss, auf seinem «Eigenthümlich Gut zu Oberhoff» ein «Haüssli» zu bauen. Er stellte an die Gemeindevorsteher, die damals noch für die Oberhöfler und Wölflinswiler zusammen in deren Dorf tagten, «das geziemende ansuchen» dazu. Es wurde ihm bewilligt und anschliessend «das bedörftige Bauholz von denen Vorgesetzten angewiessen», also in den umliegenden Waldbeständen, die der Kultur von Bauholz vorbehalten waren, angezeichnet. «Auf dieses hin habe Ich dann dasselbige fällen, auf den Platz führen lassen, selbst zugerüstet und abgebunden», fährt Reimann in seinem Bericht¹ fort. Er hätte sein Haus jetzt aufrichten und wenige Wochen später mit seiner Familie auch beziehen können, wenn nicht in diesem Moment die Obrigkeit eingegriffen hätte. Was hatte er falsch gemacht? Alles hatte doch bisher seinen reibungslosen Gang genommen. Reumütig gestand Reimann, dass er «als ein Junger Handwerksmann... nichts gewüsst» hätte davon, dass man für einen Hausbau «die Erlaubnus von Hoher obrigkeit auswürken müesse». Weil seine «Vorgesetzte aber es wüssen» und ihn doch «leiten sollen», fühle er sich «dannethin gantz unschuldig». Er richtete deshalb zu Handen der vorderösterreichischen Regierungskammer in Freiburg am 26. Juni 1758, also im Jahr nach dem verfügten Baustopp, «an Euwer Excellenz und Gnaden» sein «unterthänig dehmütigstes bitten» in der Hoffnung, man werde sich «zu abwendung» seines Ruins «Vätterlich und gnädig erbarmen» und ihm «solchen Bau um da ehender (...) zubewilligen», weil er «ein bekindeter und einer Herberg höchstbedörftiger Mann» sei, sein Hausbau «niemanden in dem land nachtheilig», der Landeskammer wegen dem «Jahrlichen Hofstatt Zins» hingegen nützlich sei. Zudem sei «auch keineswegs der überfluss an Haüsseren in dem Frickthal zubesorgen», weil nämlich «bey so Erarmter zeit» auf einen Hausbau «zwey abgehen, zusammen fallen und nidergerissen werden». Um sich vom Sachverhalt ein genaueres Bild machen zu können, verlangte die Regierung eine Stellungnahme des Kameralamtes in Rheinfelden. Dieses begründete mit Schreiben vom 8. Juli 1758 seine Ablehnung des Hausbaus in erster Linie damit, dass es keine Kompetenz habe, neue Hofstattgerechtigkeiten zu

¹ StAAG, Nr. 6238.

gewähren, und die Ortsvorgesetzten, an die sich Reimann gewandt hatte, schon gar nicht, weshalb die Baubewilligung «von Amtswegen noch weniger [zu] gestatten» sei. Ein weiterer Mangel bestand darin, dass der Bauherr «seinen Haussbau gantz von Holtz, also nicht nach der LandsFürstlichen Verordnung [hat] aufführen wollen». Weil sich aber Reimann im Verlauf der Verhandlungen dazu bewegen liess, «den untern Stok von Maur zumachen», weil er zudem eindringlich dargelegt hatte, er erleide «wegen schon abgebundenem Holtz bevorstehenden grossen schaden», und weil schliesslich sogar «der Rentmeister bey gelegenheit anderer geschäften den Platz beaugenscheinet»² hatte, habe man den eifrigen Handwerker angewiesen, sich «an Euer Excellenz und Gnaden selbsten zu wenden». Die Beamten in Rheinfelden schlossen ihre Stellungnahme mit der Empfehlung, es könne «demselben zu abwendung seines ruins in Gnaden und gegen bezahlung eines Jährlichen Hoffstattzinses à 40 xr wol willfahret werden». Schon eine Woche später, am 15. Juli 1758, entschied man in Freiburg in diesem Sinne, und wohl noch vor Einzug des Winters konnte Reimann seine neue Behausung beziehen.

Vom Einfluss der Obrigkeit auf den Hausbau

Bis zum Eingreifen der Obrigkeit hatte sich alles so abgespielt, wie es in einer dörflichen Gemeinschaft spätestens seit dem Mittelalter der Brauch war. Der baulustige Gemeindebürger hatte sein Vorhaben den Geschworenen oder dem Gericht, also dem Gremium, das der Gemeinde vorstand (vergleichbar mit dem heutigen Gemeinderat), vorgetragen und gleichzeitig um die Verabfolgung des nötigen Bauholzes gebeten. Wurde der Bau gutgeheissen, konnte dem Bauherrn in den umliegenden Gemeindewäldern das Bauholz angewiesen werden. Je nach Gepflogenheit machten sich neben dem Bittsteller mindestens der Stabhalter und der Bannwart auf diesen Gang, um die benötigten Bäume auszusuchen und mit einer Kerbe zu zeichnen. Der Gemeindeversammlung oblag es, die Höhe der Entschädigung für dieses Bauholz zu bestimmen, doch wurde deren Höhe üblicherweise so bestimmt, dass sich jeder Bürger das nötige Bauholz leisten konnte. Die entsprechenden Rechte und Pflichten waren in den Dorffoffnungen (auch Dorfrecht, Landrecht) festgehalten. Die Hofstattgerechtigkeit, das Recht also, auf einem Grundstück innerhalb des Dorfetters einen Hof mit eigener Feuerstelle zu errichten,

² Der Rentmeister, auch Einnehmer genannt, war Verwalter der Kasse des Oberamts Rheinfelden. Er war auch für Geld- und Naturalgefälle zuständig sowie Aufseher über das Forst- und Strassenwesen (Walter Graf, *Die Selbstverwaltung der fricktalischen Gemeinden im 18. Jh.*, S. 29, in «Vom Jura zum Schwarzwald» 1964/65, Frick 1966).

konnte nur von der Obrigkeit gegen eine jährliche Abgabe erteilt werden. In diesem Punkt hatten sich Reimann bzw. das Dorfgericht von Wölflinswil nicht an die Gepflogenheiten gehalten, weil sie es unterlassen hatten, bei der Obrigkeit das entsprechende Recht zu beantragen. Hätte es sich um einen Ersatzbau oder um eine grössere Reparatur gehandelt, wären gewiss keine Hindernisse aufgetaucht. Dieser Rechtsstreit zeigt aber auch deutlich, wie im Fricktal in der Mitte des 18. Jahrhunderts der Hausbau noch von der handwerklichen Tradition des Ständerbaus, wie er in diesem Heft im Beitrag über das Chürbsen-Anni-Haus von 1701 im gleichen Dorf zum Ausdruck kommt, geprägt war. Beim bekannten Hang des Landvolkes, an überliefertem Kulturgut festzuhalten, hätte sich ohne Eingreifen der Regierung dieser Haustyp sicher noch länger behaupten können, wie Beispiele aus dem Berner Aargau zeigen, wo noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts reine Ständerbauten mit Strohdach errichtet wurden³. Im Fricktal jedoch finden wir seit der Mitte des 18. Jahrhunderts kaum noch Neubauten von Holzhäusern, sie wurden durch den Steinbau verdrängt. Aus der Überlieferung alter Leute und der Sagen⁴ könnte man den Schluss ziehen, die Brandschatzungen im Dreissigjährigen Krieg hätten zum Verschwinden des Holzhauses geführt⁵. Die leichte Entzündbarkeit der Ständerbauten, fast ausschliesslich aus Holz und Stroh errichtet, die offene Rauchküche und der fehlende Kamin könnten die Vermutung nahelegen, dass die Obrigkeit wegen der ständigen Brandgefahr durch Verordnungen versuchte, den Steinbau zu fördern, bzw. den Holzbau zu verbieten.

Sorge wegen Holzverschwendungen führt zu forstwirtschaftlichen Erlassen

Man kann heute sagen, dass im Fricktal auch nach dem Dreissigjährigen Krieg die Tradition des Ständerbaus fortgeführt wurde⁶ und auch die

³ In Kölliken z.B. wurden mit dem Salzmehus 1802 und dem Haus Matter 1804 noch reine Ständerbauten erstellt.

⁴ Die Neuausgabe der «Sagen aus dem Fricktal» (Traugott Fricker und Albin Müller, in «Vom Jura zum Schwarzwald» 1987/88, Frick 1987) enthält Überlieferungen bezüglich Brandschatzungen an Häusern auf den Seiten 35 (Ittenthal), 119 (Wittnau), 131 (Wölflinswil) und 146 (Oberhof).

⁵ Das Stadtarchiv Rheinfelden enthält unter der Nr. 639 eine Aufstellung mehrerer Gemeinden über die Brandschatzungsschäden des Dreissigjährigen Krieges, wahrscheinlich aus der Zeit von 1633–35. Unter Wölflinswil (einschliesslich Oberhof) lesen wir: «Zum Ersten ist verbrant worden uff die 60 Hüsser haben ungefährlich gekostet namlich an gelt Zwey und Zwanzig thusset gulden.»

⁶ Diese Aussage wird durch die bisherigen Ergebnisse der Gruppe «Bauernhausforschung» unserer Vereinigung aus Untersuchungen an verschiedenen Bauobjekten bestätigt. Weil in den allermeisten Fällen Jahreszahlen an den Häusern fehlen und somit keine Aussage über deren Baudatum vorliegt, muss die Baugeschichte mittels Jahrringanalysen vorgenommen werden.

Brandgefahr nicht zu einer obrigkeitlichen Einschränkung der vorwiegenden Verwendung von Holz und Stroh im Hausbau führte⁷. Vielmehr war es, wie bereits erforscht, der Holzmangel in allen Wäldern, zurückzuführen auf eine übermässige, ungeregelte und sorglose Nutzung, der die Obrigkeit zum Erlass forstrechtlicher Weisungen veranlasste, die auch Auswirkungen auf den Hausbau haben mussten⁸. Schon die Forstordnung Ferdinands I. von 1557 enthielt Bestimmungen, die den Hausbau betreffen: «Weiter sol auch kein Gmein noch Underthan für sich selbs ohn erlaubnuss und vergünstigung des Vorstmeisters und knecht, kein bawholz, wie das namen gehaben mag, schlagen, Besonder wo einer Holz zu einem unvermeidenlichen Baw notturftig, solle jm dasselbig durch unsren Vorstmeister oder Knecht einen, aussgezeigt, Und welcher der gleichen Holz fält, der sol dasselbig niendert anderst wohin verwenden noch andern verkauffen, sonder in Jarsfrist verbawen, wo er aber das nit thete, darumben, wie nachstehet, gestrafft werden. Und sol auch ein jeder bey der Straff, sein Hauss, Scheuren und Ställ, in gutem Baw halten, und nicht abgehñ lassen, damit die Wäld destoweniger am Bawholz erödet werden.»⁹ Das zitierte Gesetz war als «gemeine Vorst- und Wald ordnung» geschaffen, doch könnte sie nicht für alle Waldkategorien Gültigkeit gehabt haben, sicher aber für die landesherrlichen Wälder, die auch im Wölflinswiler Bann vorhanden waren. Für unsere Untersuchung spielt es aber keine Rolle, ob die Bewilligung für das Schlagen von Bauholz vom obrigkeitlichen Forstknecht (für Holz aus Kameralwäldern) oder vom Dorfgericht (für Holz aus Gemeindewäldern) erteilt wurde. Für die Entwicklung weg vom Holz- und hin zum Steinbau hat die letzte Bestimmung viel mehr Gewicht, wonach bei Strafe jeder Hausbesitzer zum guten Unterhalt seiner Liegenschaften angehalten wurde. Je mehr Jahre ein Holzbau in gutem Zustand überdauerte, desto weniger Bauholz musste aus den Wäldern für Unterhalt und Neubau verabfolgt werden.

⁷ Die Feuerordnungen, z.B. jene von 1782 (aus J. Petzek: Gesetzessammlung für die vorderösterreichischen Lande, Freiburg i.B., 1792, Band III, S. 695 ff.), enthielten nur allgemeine Weisungen, etwa dass der Abstand zwischen den Häusern mindestens ein Klafter betragen müsse und die Rauchfänge nicht aus Holz erstellt werden dürfen.

⁸ Vgl. dazu Jakob Hunziker: Das Schweizerhaus, 5. Abschnitt, Das dreisässige Haus, Aarau 1908, S. 29: «Mangel an Bauholz war und ist die wesentliche Ursache, weshalb Steinbau und Ziegeldach überhand genommen.» — Ebenso Dieter Opferkuch: Der Einfluss einer Binnengrenze auf die Kulturlandschaft, Basel 1977, S. 154 ff.: «In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde Holz zur Mangelware. (...) Drückender Holzmangel führte zum Erlass der umfangreichen josephinischen Forstordnung von 1786.» — Ebenso Paul Vosseler: Der Aargauer Jura, Aarau 1928, S. 241: «Wenn auch beim Keller schon lange die Mauerwand angewandt wurde, so verdrängte sie die Holzkonstruktion der übrigen Wandteile erst beim Holzmangel des ausgehenden Mittelalters und des vorletzten und letzten Jahrhunderts.»

⁹ Erwin Wullschleger: Forstrechtliche Erlasse der Obrigkeit im ehemals österreichischen Fricktal; Birmensdorf, 1990, S. 97.

Die Waldordnung von 1656 von Erzherzog Ferdinand Carl war eine Erneuerung jener von 1557, der zitierte Abschnitt wurde wörtlich übernommen.¹⁰ Auch die 1667 von Kaiser Leopold I. unterzeichnete «Forst- und Wald-Ordnung» übernahm fast wörtlich den bereits zitierten Abschnitt. Dieses Gesetz wurde mehrfach erneuert und bekräftigt, so 1672, 1698, 1708 und 1726. 1753 geschah dann etwas Eigenartiges: Die «V. Öst. Breysgauische Gemeinsamb-Ständische Wald- Holz- und Forst- Ordnung» wurde in eigener Kompetenz vom Prälaten-, Ritter- und Dritten Stand (Städte und Landschaften) publiziert, jedoch konnte diese «anscheinend nie in Kraft treten. Hof und Regierung legten ihr Veto ein, sie bestritten den breisgauischen Landständen das Recht, in eigener Vollmacht eine verbindliche Wald-Ordnung zu erlassen»¹¹. Abschnitt 11 dieser eigenmächtigen Waldordnung lautet: «Wird allen Herrschaften, näheren Obrigkeit und Gemeinde Vorsteheren anmit aufgetragen darob zu seyn, dass in denen Städten, Flecken, Dörffern, und Höffen, an Häuser, Scheuren und Stallung, wo es sich nur immer thun lasset, wenigstens das erstere Stock-Werck ganz von Stein aufgebauet werden.» Ein Jahr darauf, 1754, erschien Kaiserin Maria Theresias «Kayserl. Königl. Landsfürstliche Holtz- und Wald-Ordnung In V. Öst. Land Breyssgau», die in den meisten Punkten mit der Verordnung von 1753 übereinstimmte. Aber gerade der zitierte Abschnitt 11, den Hausbau betreffend, finden wir darin nicht. Trotzdem wurde im eingangs zitierten Rechtsstreit von 1758 der Bauherr dazu verpflichtet, den ersten Stock seines Neubaus in Stein aufzuführen.¹² Im Jahre 1757 gab das Oberamt in Rheinfelden im Bemühen, die Bestimmungen der Wald-Ordnung von 1754 besser durchzusetzen, folgende Weisungen heraus, die den Hausbau betreffen: «Und gleichwie in absicht auf gute Holtzwirthschaft und zu mehrerer Verhütung schädlicher feürsbrunsten in Kraft allerhöchsten befehls die Gebäuē wo nicht gantz, doch wenigst der erste Stok von Maur aufgeführt werden solle; also habt Ihr ob deme nachgelebt worden oder nicht anhero einzuberichten. Zumahlen auch offenbahr ist und die erfahrung erweiset, dass ohnerachtet des einreissenden Holtzmangels dannoch mit dem Holtz noch schlechtlich gewürthschaftet und auf dennen offenen Heerden vieles unnütz weggebrennet werde, als wird sowohl zu besserer Sparsamkeit als auch weniger feürsgefahr hiermit anbefohlen: Dass jeder Haushalter od. Haushalterin bis nächsten S. Martinstag ein sogenanntes Kunstöfeli auf seinem Heerd, bi straf 2 Pfund machen und herstellen lassen, Jeder

¹⁰ Wie Anm. 9, S. 109.

¹¹ Wie Anm. 9, S. 126.

¹² Die Beamten stützten sich dabei auf den Erlass der Regierung in Konstanz vom 10. August 1753, der diese Vorschrift enthielt, die dann ins Gesetz von 1777 übernommen wurde.

Vorgesetzter aber nach eingenommener information angeben solle, auf welche weis welche zu Erzielung des Endzweckes am besten zumachen seyen.»¹³ Aus dem Jahr 1777 ist ein Entwurf für eine umfangreiche Waldordnung für die vorderösterreichischen Lande erhalten, der unter anderem auch im fünften Abschnitt, umschrieben mit «unnöthiger Holz-Verbrauch mit Verschwendung» deutlich ins einzelne geht. Der sorgfältige Umgang mit Bauholz kommt im Abschnitt 110 zur Sprache: «Durch das Bauen der Häuser, Stallungen, Schweineställen von Holz, und besonders wo die sogenannte Schwellen, worauf das Gebäu ruhet, blatterdings und sehr unvorsichtig in den Boden eingelegt werden, und eben daher bald verfaulen [...] wird sehr viel Holz verschwendet [...]. Es ist daher bereits unterm 10. Aug. 1753 verordnet, dass bey allen Gebäuden und Stallungen wenigst der untere Stock von Mauer aufgeführt [...] werden sollen. Bey dieser Verordnung hat es demnach ohne weiters zu verbleiben, dergestalten, dass jede nähere Obrigkeit bey eigener Verantwortung seiner Gemeind jährlich vorschreiben solle, [...] wo die Steine vorhanden sind, von trockener Mauer aufgeführt werden sollen. In Ländern, wo Steine zu gehabent sind die Thürposten von Stein anzuschaffen.»¹⁴ Die «Wald-Holz und Forstordnung» Josephs II. von 1786 für die vorderösterreichischen Gebiete und den Breisgau enthält im achten Absatz Bestimmungen über den Hausbau, die detaillierter sind als im Gesetz von 1777. Im ersten Abschnitt wird wiederholt, dass auf dem Lande bei Neubauten mindestens das Erdgeschoss gemauert sowie «die Rauchfänge aus Ziegel erbauet werden müssen»¹⁵. Wo im Gebirge der Kalk als Bindemittel für den Mörtel fehle, müssten wenigstens die Schwellen zwei Fuss hoch unterfangen werden, heisst es im zweiten Abschnitt. Der dritte Abschnitt schreibt vor, dass in Orten, wo Ziegelhütten vorhanden sind statt mit Schindeln mit Ziegeln gedeckt werden müsse (eigenartigerweise wird das Strohdach nicht erwähnt). Den empfindlichsten Eingriff in das bisherige Bewilligungsverfahren brachte aber der fünfte Abschnitt, hier im Wortlaut wiedergegeben: «[15] 111. Jedem Unterthan, der bauen muss, oder dazu die Erlaubniss erhält, soll nicht das Holzbedürfniss, wie er es verlangt, verabfolget, sondern vorher von der Obrigkeit mit Bezug der Kunstverständigen der Augenschein eingenommen, ein Überschlag, was zum wirthschaftlichen Bau nonnöthen, gemacht, und erst dann das nötighe, und taugliche Bauholz aus den herrschaftlichen Wäldern gegen Gebühr, oder aus den Gemeindswaldungen gegen dem gewöhnlichen Lösegeld verwilligt werden.»

¹³ Wie Anm. 9, S. 406.

¹⁴ Wie Anm. 9, S. 183.

¹⁵ Wie Anm. 9, S. 226.

Die praktischen Auswirkungen auf den Hausbau

Die auf den Hausbau zielenenden Eingriffe der vorderösterreichischen Regierung im Rahmen der Gesetze und Erlasse waren, wie oben dargestellt, von der Sorge um die schlechte Forstwirtschaft und den daraus resultierenden Holzmangel geleitet. Der Obrigkeit war nicht daran gelegen, den reinen Holz- oder Ständerbau generell zu verbieten oder durch den Steinbau zu ersetzen, sondern die Holzbauten durch geeignete Massnahmen auf eine längere Lebensdauer auszurichten. (Vorschriften zum Brandschutz spielten bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts dabei offenbar noch keine Rolle.) Dies war gut gemeint, doch liess sich die Weisung, das erste Geschoss zu mauern, praktisch mit dem bisher üblichen Firstständerbau nicht vereinen. Bei dieser Art von Holzbau wird ein Rahmenwerk mit Ständern abgebunden, die zweigeschossig sind, in der Mittellängswand gar von Schwelle bis Firstbalken die Höhe mehrerer Geschosse umfassen. Die Forderung, das erste Geschoss durch Mauerwerk zu ersetzen, würde ein völlig anderes Konzept voraussetzen. Anders als beim Fachwerkbau, wo die Rahmenwerke geschossweise abgebunden werden und das erste Geschoss ohne weiteres aus reinem Mauerwerk bestehen kann, ist dies beim Firstständerbau auch aus statischen Gründen kaum durchführbar. Andreas Reimann aus Oberhof, der 1758 seinen bereits abgebundenen Firstständerbau so abändern musste, dass er wenigstens von aussen als Steinbau im ersten Geschoss erschien, dürfte schlaflose Nächte gehabt haben und sein Berufsstolz als Zimmermann muss schwer gekränkt worden sein. Hätte sich der Gesetzgeber darauf beschränkt, blass gemauerte Schwellenfundamente von bis zu zwei Schuh Höhe zu verlangen, wie es 1777 für Gebirgsregionen vorgeschrieben wurde, hätte der Firstständerbau möglicherweise eine grössere Überlebenschance gehabt. So aber musste der reine Holz- und Strohbau, der die Landschaft unserer Gegend während Jahrhunderten geprägt hatte, dem Steinbau weichen, da und dort durch Fachwerkelemente etwas aufgelockert. Reste von Ständerbauten finden sich allerdings auch heute noch wahrscheinlich in den meisten Ortschaften. Das Durchfaulen der Schwellen und der andern Konstruktionshölzer in den exponierten unteren Bereichen führte zu Reparaturen, die seit dem 18. Jahrhundert immer häufiger aus Bruchstein, seit dem 19. Jahrhundert auch aus Backstein durchgeführt wurden. Durch Verlängerung des Firstbalkens entstand ein Satteldach, und der Ersatz des Strohdachs durch Ziegel lässt dem heutigen Betrachter von aussen keine Schlüsse mehr auf einen ehemaligen Ständerbau zu. Die bisherigen Ausführungen sollen nicht darüber hinweg täuschen, dass in den Dörfern unserer Gegend die Bauweise von ganzen Gebäuden oder Gebäudeteilen aus Bruchstein natürlich schon lange vor 1753 eingesetzt

hat. Wie die Schweizer Bilderchroniken beweisen, kamen schon im ausgehenden Mittelalter in den Siedlungen ländlicher Gegenden mehrere Haustypen gleichzeitig nebeneinander vor. Es geht darum zu zeigen, was die ausschlaggebenden Gründe waren für das Verschwinden eines ehemals fest in der Bautradition unserer Vorfahren verankerten Haustyps, eben des Ständerbaus oder Strohdachhauses.